

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Wesentliches Ziel des Entwurfs ist die Erleichterung des Zugangs zum Beruf der Ziviltechniker sowie der Ausübung desselben. Eine Reihe von Maßnahmen soll der Öffnung der Berufsgruppe und der Liberalisierung von berufs- und kammerrechtlichen Bestimmungen dienen.

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sowie der Verleihung und Aberkennung der Befugnis sollen künftig nicht mehr durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen.

Das Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG), BGBI. Nr. 156/1994, idF. BGBI. I Nr. 50/2016, und das Ziviltechnikkammergegesetz 1993 (ZTKG), BGBI. Nr. 157/1994, idF. BGBI. I Nr. 50/2016, werden in einem gemeinsamen Bundesgesetz (ZTG 2018) zusammengefasst, wobei im 1. Hauptstück das Berufsrecht und im 2. Hauptstück die berufliche Vertretung durch die Ziviltechnikerkammern geregelt wird.

Zum 1. Hauptstück (Berufsrecht):

Die Regelungen über die praktische Betätigung werden liberalisiert. Praxiszeiten von bis zu 18 Monaten sollen auch schon in der Master-Phase eines Studiums im Angestelltenverhältnis erworben werden können. Zeiten des Mutterschutzes sollen künftig als Praxiszeiten zählen.

Es werden Erleichterungen hinsichtlich der Berufsausübung geschaffen: Künftig soll ein Dienstverhältnis eines Ziviltechnikers mit aufrechter Befugnis zu einem anderen Ziviltechniker sowie zu einer Ziviltechnikergesellschaft, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist, zulässig sein. Außerdem werden Bestimmungen über die Stellvertretung von Ziviltechnikern im Falle deren Verhinderung und für den Fall des Ablebens aufgenommen.

Schon das derzeit geltende ZTG enthält eine Fortbildungsverpflichtung für Ziviltechniker. Der Gesetzentwurf bestimmt nun das Ausmaß der Fortbildungmaßnahmen und sieht vor, dass die Bundeskammer der Ziviltechniker mittels Verordnungen, die von den beiden Bundessektionen beschlossen werden, Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung zu konkretisieren hat.

Da sich die Bezeichnung „Ingenieurkonsulent“ im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchsetzen konnte, sollen künftig Ingenieurkonsulanten auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen.

Im Sinne einer Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen sollen künftig juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befreit ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind, Gesellschafter von Ziviltechnikergesellschaften sein können.

Zum 2. Hauptstück (Berufliche Vertretung – Ziviltechnikerkammern):

Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern erhalten die Bezeichnung Ziviltechnikerkammern. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer heißt künftig Bundeskammer der Ziviltechniker.

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung und Verleihung bzw. Aberkennung der Befugnis erfolgen nicht mehr durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich. Am Status der Ziviltechniker als staatlich befreite und beeidete Personen ändert sich dadurch nichts.

Mit dieser Übertragung der Behördenzuständigkeit an die Bundeskammer der Ziviltechniker wird eine Empfehlung der Aufgaben- und Deregulierungskommission der Bundesregierung umgesetzt, wonach im Sinne einer schlankeren und effektiveren Verwaltung erstinstanzliche Zuständigkeiten von Bundesministerien im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung abgeschafft werden sollten. Gleichzeitig wird die Autonomie der Berufsvertretung gestärkt und deren Stellung an die anderer Kammern der Freien Berufe angeglichen.

Dem Ziel der Öffnung der Berufsgruppe dient u.a. die Maßnahme, dass Personen, die eine Ziviltechnikerbefugnis erlangen möchten, als außerordentliche Mitglieder in die Kammer aufgenommen werden. Personen mit abgeschlossenem, einschlägigem Studium, die sich bei der Kammer eintragen lassen, können außerordentliche Kammermitglieder mit eigenen gewählten Vertreter(inne)n werden. Die Wahrneh-

mung und Förderung der Interessen der Ziviltechniker hat maßgebliche Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung der Berufsgruppe. Daher erscheint es sachgerecht, dass angehende Ziviltechniker die Zukunft der Berufsgruppe mitgestalten dürfen.

Im Bereich der Kammerstruktur soll die sektionsübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden. Diesem Ziel dient u.a. die Angleichung der Stellung von Präsident und Vizepräsident. So darf künftig der Präsident – sowohl auf Länderkammer- als auch auf Bundeskammerebene – Aufgabengebiete an den Vizepräsidenten übertragen. Der Vizepräsident darf – wie schon bisher der Präsident – keine weiteren Funktionen ausüben.

Das Disziplinarwesen der Ziviltechniker wird reformiert. Der Katalog der Disziplinarstrafen wird erweitert und die Fristen für eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens und zur Fällung oder Vollstreckung eines Erkenntnisses werden adaptiert. Weitere Verfahrensbestimmungen werden aufgrund von Vollzugs erfahrungen angepasst.

Bis auf einige Übergangsbestimmungen werden alle Regelungen betreffend Wohlfahrtseinrichtungen gestrichen, da diese durch die mit dem Pensionsfonds-Überleitungsgesetz, BGBl. 4/2013, erfolgte Überleitung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung entbehrlich wurden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz (Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen).

Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriff):

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 1 ZTG.

Zu § 2 (Befugnisse):

Diese Bestimmung entspricht § 3 ZTG mit der Maßgabe, dass darin die Masterstudien und Fachhochschul-Masterstudiengänge ergänzt werden.

Zu § 3 (Berechtigungsumfang):

Diese Bestimmung entspricht § 4 ZTG, es erfolgen lediglich sprachliche Bereinigungen.

Zu § 4 (Verleihung – Voraussetzung):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 5 ZTG.

Zu § 5 (Fachliche Befähigung):

Diese Bestimmung mit Ausnahme von Abs. 2 entspricht § 6 ZTG. Der Abs. 2 entspricht § 7 ZTG.

Zu § 6 (Praktische Betätigung):

Die Regelungen des § 8 ZTG über die praktische Betätigung werden liberalisiert. Während eines Dienstverhältnisses eintretende Mutterschutzzeiten und Zeiten, in denen gewerbetreibende Frauen Leistungen aufgrund des Versicherungsfalles Mutterschutz gemäß den §§ 102f Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, (Betriebshilfe oder Wochengeld) beziehen, zählen künftig als Praxiszeiten (Abs. 3). Angerechnet an die Praxis werden während eines Masterstudiums zurückgelegte Zeiten bis zu 18 Monaten, sofern die Praxis in einem Angestelltenverhältnis absolviert wird (Abs. 4).

Die mindestens einjährige Spezialpraxis (Abs. 2) kann wie bisher erst nach Abschluss des Masterstudiums erworben werden. Sie kann nicht nachgesehen werden, dh sie ist auch im Falle von Anrechnungen gemäß Abs. 4 jedenfalls zu absolvieren.

Zu § 7 (Ziviltechnikerprüfung):

Die Bestimmung entspricht § 9 ZTG mit der Maßgabe, dass die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung nicht mehr vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern von der Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich vorgenommen wird.

Weiters erfolgt in Abs. 2 eine Verkürzung jener Frist, innerhalb derer die Länderkammern den Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung an die Bundeskammer der Ziviltechniker weiterzuleiten haben. Diese Anpassung ist erforderlich, da die Berufsqualifikationsanerkennungs-RL für Anträge auf Zulassung von Niederlassungswerbern eine Frist von 3 Monaten vorsieht.

Klargestellt wird, dass die Länderkammern ein Gutachten darüber abzugeben haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen durch den Antragsteller erfüllt werden.

Die Ziviltechnikerprüfung dient zur Überprüfung des für die Berufsausübung nötigen Fachwissens. Ziviltechniker sind auf ihrem Fachgebiet eigenverantwortliche Experten auf höchstem Niveau, die auf Basis ihrer umfassenden und wissenschaftlich fundierten Kenntnisse in Verbindung mit ihrer praktischen Tätigkeit in der Lage sind, zu Forschung und Innovation beizutragen sowie komplexe Projekte zu steuern und zu leiten. Mithilfe der Prüfung soll zutage treten, ob der Befugniswerber die benötigte hochspezialisierte Problemlösungskompetenz vorweisen kann und somit für den Beruf als Ziviltechniker geeignet ist.

In Abs. 7 wird wieder die in der Stammfassung des ZTG, BGBl. 156/1994, enthaltene Bestimmung eingefügt, dass die Befreiung von Prüfungsgegenständen nicht eintritt, wenn die Prüfungen mehr als 10 Jahre vor dem Antrag auf Befugnisverleihung abgelegt wurden. Diese Maßnahme dient der Qualitätssicherung.

Im neu eingefügten Abs. 8 werden Regelungen zur Prüfungsgebühr bei Durchführung einer Ziviltechnikerprüfung oder einer Eignungsprüfung getroffen. Bisher wurde die Prüfungsgebühr in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung, BGBl. Nr. 750/1994, geregelt. Künftig wird sich die Prüfungsgebühr vom Gehalt eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ableiten und somit einer automatischen Valorisierung unterliegen. Für den Fall, dass der Prüfungswerber die Prüfung nicht antritt, ist unter gewissen Voraussetzungen eine Rückzahlung der Prüfungsgebühr vorgesehen.

Zu § 8 (Prüfungskommissionen):

Diese Bestimmung entspricht § 10 ZTG, wobei der dritte Absatz in verkürzter Form in den neuen § 9 Abs. 4 verschoben wurde (s. Erläuterung zu § 9).

Zu § 9 (Durchführung der Prüfung):

Dieser Bestimmung liegt § 11 ZTG zugrunde. Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der die Verordnungsermächtigung für den Umfang der Prüfungsgegenstände und die Durchführung von Ziviltechnikerprüfung und Eignungsprüfung enthält. Die Regelungen zur Prüfungsgebühr sind nicht mehr in einer Verordnung zu treffen, sondern finden sich nun direkt im Gesetz in § 7 Abs. 8.

Zu § 10 (Verleihung der Befugnis):

Die Befugnisverleihung erfolgt nicht mehr – wie in der Vorgängerbestimmung des § 12 ZTG – durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich.

Weiters erfolgt in Abs. 2 eine Verkürzung jener Frist, innerhalb derer die Länderkammern den Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung an die Bundeskammer der Ziviltechniker weiterzuleiten haben. Diese Anpassung ist erforderlich, da die Berufsqualifikationsanerkennungs-RL für Anträge auf Zulassung von Niederlassungswerbern eine Frist von 3 Monaten vorsieht.

Zu § 11 (Eid):

Diese Bestimmung entspricht § 13 ZTG, wobei in Abs. 3 klargestellt wird, dass vor Ablegung des Eides auch die geschützte Berufsbezeichnung nicht geführt werden darf.

Zu § 12 (Ausübung der Befugnis):

Der dieser Bestimmung zugrundeliegende § 14 ZTG wurde wie folgt geändert:

In Abs. 2 Z 1 und 2 werden die Personen, für die Beurkundungen nicht vorgenommen werden dürfen, ausdrücklich angeführt.

Gemäß Abs. 4 wird Ziviltechnikern nun ermöglicht, ihre Befugnis auch während eines facheinschlägigen Dienstverhältnisses zu einem anderen Ziviltechniker oder zu einer Ziviltechnikerergesellschaft, auch wenn sie nicht deren Gesellschafter sind, auszuüben. Dementsprechend müssen Ziviltechniker auch bei Eintritt in solche Dienstverhältnisse nicht mehr ihre Befugnis ruhend legen (Abs. 5).

In Abs. 8 wird die schon bisher bestehende Fortbildungsverpflichtung der Ziviltechniker nunmehr konkretisiert, indem das Ausmaß der Fortbildung festgelegt wird. Ziviltechniker haben sich binnen drei Jahren in einem Ausmaß von 120 Stunden, pro Kalenderjahr jedoch mindestens in einem Ausmaß von 30 Stunden, weiterzubilden. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Bundeskammer der Ziviltechniker mittels Verordnungen die konkreten Fortbildungsmaßnahmen sowie deren Meldung und deren Kontrolle festzulegen hat. Nachdem die Ziviltechniker eine äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben, ist es erforderlich, höchste Qualität ihrer Leistungen zu garantieren. Bei Erlassung der spezifischen Anforderungen ist daher auf die jeweilige Befugnis, den neuesten wissenschaftlichen und technischen Stand und die einschlägige Rechtsnormen Bedacht zu nehmen ist.

Mit Abs. 9 wird klargestellt, dass die Berufung der Ziviltechniker auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt.

Zu § 13 (Zweigniederlassung – Sitz):

Diese Bestimmung entspricht § 16 Abs. 6 und 7 ZTG.

Zu § 14 (Verschwiegenheitspflicht):

Diese Bestimmung entspricht § 15 ZTG.

Zu § 15 (Urkunden – Elektronische Signatur):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 16 ZTG, wobei dessen Absätze 6 und 7 zum neuen § 13 wurden.

Festgehalten wird, dass der Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 1 jedenfalls durch Einstellung in das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker genüge getan wird.

In Abs. 3 erfolgt aufgrund der Übertragung von Agenden in den übertragenen Wirkungsbereich der Bundeskammer der Ziviltechniker eine Anpassung, sodass die zuständigen Länderkammern künftig zwar das Ruhen der Befugnis der Bundeskammer der Ziviltechniker bekanntzugeben haben, nicht jedoch das Erlöschen oder die Aberkennung der Befugnis.

Zu § 16 (Erlöschen, Aberkennung und Ruhen der Befugnis):

Für die Feststellung des Erlöschens und die Aberkennung der Befugnis ist nicht mehr der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich zuständig.

In Abs. 1 Z 7 wird ein neuer Tatbestand für das Erlöschen der Befugnis im Gesetz aufgenommen, nämlich das Ableben des Ziviltechnikers. Nachdem die erteilte ZT-Befugnis eine höchstpersönliche ist, muss die ZT-Befugnis mit dem Tod des Ziviltechnikers untergehen. Zu Zwecken der Rechtsklarheit wird dieser Tatbestand nun ausdrücklich im Gesetz angeführt.

Abs. 2 wird durch die Z 3 ergänzt, die sich auf die in diesem Bundesgesetz neu aufgenommene Bestimmung zur Stellvertretung (§ 21 Abs. 3) bezieht. Künftig hat die Bundeskammer der Ziviltechniker die Befugnis auch in jenen Fällen abzuerkennen, in denen eine über einjährige Stellvertretung vorliegt, der vertretene Ziviltechniker jedoch nicht um Genehmigung derselben bei der zuständigen Länderkammer ansucht und die Länderkammer dies beantragt.

Abgesehen von den genannten Adaptierungen entspricht die Bestimmung § 17 ZTG.

Zu § 17 (Mitteilungen rechtskräftiger Verurteilungen):

Diese Bestimmung entspricht § 18 mit der Maßgabe, dass die Strafgerichte rechtskräftige Verurteilungen nicht mehr dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern der Bundeskammer der Ziviltechniker mitzuteilen haben.

Zu § 18 (Siegel):

Diese Bestimmung entspricht § 19 mit der Änderung im Abs. 2, dass die Genehmigung der Form des Siegels nicht mehr vor der Eidesablegung, sondern vor Ausübung der Befugnis zu erwirken ist.

Zu § 19 (Ziviltechnikerausweis):

Diese Bestimmung entspricht § 20 ZTG.

Zu § 20 (Stellvertretung – Bestellungsberechtigung), § 21 (Stellvertretung – Bestellungsverpflichtung) und § 22 (Bestimmungen für den Fall des Ablebens):

Mit den §§ 20 und 21 werden Bestimmungen über die Stellvertretung von Ziviltechnikern im Falle deren Verhinderung geschaffen. Der Vertretene hat die Bestellung seines Stellvertreters der zuständigen Länderkammer zu melden. Die Vertretung ist auf Tätigkeiten eingeschränkt, die von der Befugnis des Vertreters abgedeckt werden. Für den Fall, dass der Auftraggeber des Vertretenen der Bestellung des Stellvertreters zustimmt, haftet der Vertretene dem Auftraggeber gegenüber nur für Auswahlverschulden. Hat der Auftraggeber nicht zugestimmt, haftet der Vertretene nach den Grundsätzen des Werkvertrages.

§ 20 behandelt den Fall der freiwilligen Benennung eines anderen Ziviltechnikers zum Stellvertreter im Verhinderungsfall. In diesem Fall wird der Stellvertreter in eigener Verantwortung mit Hinweis auf seine Funktion als Stellvertreter im Namen und auf Rechnung des Vertretenen tätig. Folglich hat der Stellvertreter sein eigenes Siegel bzw. seine eigene elektronische Signatur zu verwenden, aber darauf hinzuweisen, dass er im Namen des Vertretenen tätig wird.

In § 21 wird auf Fälle länger andauernder Verhinderung abgestellt, die eine Verpflichtung zur Nominierung eines Stellvertreters nach sich ziehen. Die Regelung zielt darauf ab, bei längeren Verhinderungen einen Fortgang der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Fälle länger dauernder Verhinderung liegen zum Beispiel vor bei ernsthaften Erkrankungen, die einen wochenlangen Krankenhausaufenthalt erwarten lassen oder bei mehrere Wochen oder Monate andauernden Auslandsaufenthalten, die mit einer Unterbrechung der Ziviltechnikertätigkeit einhergehen.

Kommt der Ziviltechniker der Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters nicht nach, hat die zuständige Ziviltechnikerkammer mittels Bescheid einen Kanzleikurator zu bestellen. Der Kanzleikurator handelt unter eigener Verantwortung mit dem Hinweis auf seine Funktion als Kanzleikurator und im Namen und auf Rechnung des Vertretenen. Folglich hat der Kanzleikurator sein eigenes Siegel bzw. seine eigene elektronische Signatur zu verwenden, jedoch darauf hinzuweisen, dass er im Namen des Vertretenen tätig wird. Der Kanzleikurator ist an die Weisungen des Vertretenen gebunden, wenn er auf dessen Antrag bestellt wurde. Bei Bestellung von Amts wegen ist er der zuständigen Länderkammer weisungsgebunden. Der Kanzleikurator hat eine strikte Trennung zwischen seiner eigenen Ziviltechnikertätigkeit und der Tätigkeit für die zu verwaltende Kanzlei vorzunehmen und zu diesem Zweck am Beginn und Ende seiner Vertretungstätigkeit eine Vermögensaufstellung zu verfassen.

Dauert die Vertretung länger als ein Jahr, hat der Vertretene bei der zuständigen Länderkammer um Genehmigung der Vertretung anzusuchen. Die Länderkammer hat zu prüfen, ob der Vertretene an der persönlichen Berufsausübung weiterhin gehindert ist und bei Nichtvorliegen dieses Umstandes die Genehmigung zu verweigern. Holt der Vertretene keine Genehmigung der Länderkammer ein, hat die Bundeskammer der Ziviltechniker auf Antrag der Länderkammer die Befugnis des Vertretenen mit Bescheid abzuerkennen.

Der Kanzleikurator hat Anspruch auf Entlohnung.

§ 22 regelt die Bestellung eines Substituten im Falle des Ablebens des Ziviltechnikers durch die zuständige Ziviltechnikerkammer. Diese Regelung soll den Abschluss offener Projekte des verstorbenen Ziviltechnikers durch einen Substituten ermöglichen.

Die Vertretung ist auf Tätigkeiten eingeschränkt, die von der Befugnis des Substituten abgedeckt werden. Der Substitut hat die Kanzlei des Verstorbenen im vollen Umfang unter eigener Verantwortung unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu betreuen.

Der Substitut hat sein eigenes Siegel bzw. seine eigene elektronische Signatur zu verwenden und ist an die Weisungen der zuständigen Länderkammer gebunden. Er hat eine strikte Trennung zwischen seiner eigenen Ziviltechnikertätigkeit und der Tätigkeit für die zu verwaltende Kanzlei vorzunehmen und zu diesem Zweck am Beginn und Ende seiner Substitutätigkeit eine Vermögensaufstellung zu verfassen.

Der Substitut hat Anspruch auf Entlohnung.

Zu § 23 (Gesellschaftszweck):

Diese Bestimmung entspricht § 21 ZTG mit der Maßgabe, dass die Befugnis der Ziviltechnikergesellschaft nicht mehr vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern von der Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich verliehen wird.

Überdies erfolgt nicht mehr eine Aufzählung zulässiger Gesellschaftsformen, da diese von der Kommission als unzulässiger Rechtsformenvorbehalt gesehen wird, sondern wird auf in das österreichische Firmenbuch eintragbare Gesellschaftsformen des Unternehmensrechts verwiesen.

Zu § 24 (Befugnis):

Diese Bestimmung entspricht § 22 ZTG mit der Maßgabe, dass die Befugnis der Ziviltechnikergesellschaft nicht mehr vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern von der Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich verliehen wird.

Zu § 25 (Erlöschen der Befugnis):

In dieser Bestimmung werden die §§ 23 und 24 ZTG zusammengefasst. In Abs. 1 Z 2 wird die Frist für den Ersatz der Befugnis auf sechs Monate verdoppelt, da die dreimonatige Frist in der Vergangenheit nur mit großen Schwierigkeiten eingehalten werden konnte. Abs. 1 wird weiters um die Z 4 ergänzt, wonach die Befugnis auch dann erlischt, wenn nachträglich sonstige gesetzwidrige Umstände eingetreten sind, die einer Befugnisverleihung entgegengestanden wären, und diese nicht binnen 6 Monaten behoben werden.

Abs. 2 wird insofern adaptiert, als das Erlöschen der Befugnis der Ziviltechnikergesellschaft nicht mehr vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern von der Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich festzustellen ist.

Zu § 26 (Firma):

Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entsprechen § 25 Abs. 2 und 3 ZTG. § 25 Abs. 1 ZTG wird gestrichen.

Zu § 27 (Gesellschafter):

Im Sinne einer Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen dürfen sich künftig juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind, an Ziviltechnikergesellschaften beteiligen. Eine Beteiligung von Gesellschaften, die nicht nur zu planenden, sondern auch zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind, würde dem für Ziviltechniker zentralen Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung zuwider laufen.

Zu § 28 (Treuhandverbote):

Diese Bestimmung entspricht § 27 ZTG.

Zu § 29 (Organisationsgrundsätze):

Diese Bestimmung entspricht § 28 ZTG.

Zu § 30 (Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnittes):

Diese Bestimmung entspricht § 29 ZTG.

Zu § 31 (Dienstleistungen) und § 32 (Niederlassung):

Die Regelungen der §§ 30, 31 und 32 ZTG werden im neuen § 31 (Dienstleistungen) zusammengefasst.

In § 31 Abs. 2 Z 4 erfolgt eine Anpassung aufgrund der Änderung der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL durch die Richtlinie 2013/55/EU. Der Zeitraum, wie lange der Dienstleistungserbringer den Beruf innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben muss, sofern dieser Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, hat sich von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

§ 31 Abs. 2 wird um die Z 5 ergänzt, wonach weitere Voraussetzung für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen eines Architekten eine dem Anhang V, 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL entsprechende Ausbildung ist.

Die Bestimmungen der §§ 33, 34, 34a, 35 und 36 ZTG werden in § 32 (Niederlassung) vereint.

§ 32 Abs. 2 wird um Z 4 ergänzt, wonach dem Niederlassungsantrag für die Befugnis eines Architekten auch eine Bestätigung, dass die Ausbildung des Niederlassungswerbers dem Anhang V, 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL entspricht, beizulegen ist.

Darüber hinaus wird die Anpassung vorgenommen, dass die Befugnisverleihung nicht mehr durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt.

§ 32 Abs. 6 zweiter Satz entspricht § 36 Abs. 1 ZTG.

Zu § 33 (Europäischer Berufsausweis):

Der Europäische Berufsausweis ist ein in der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL vorgesehenes elektronisches Zertifikat und soll die Anerkennung der beruflichen Qualifikation beim Wechsel zwischen EU-Staaten erleichtern. § 33 Abs. 2 legt fest, dass die Bundeskammer der Ziviltechniker zuständige Behörde im Sinne der zitierten Richtlinie ist.

Zu § 34 (Europäische Verwaltungszusammenarbeit):

Zuständig für die Europäische Verwaltungszusammenarbeit ist nicht mehr der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern die Bundeskammer der Ziviltechniker. Die Verwaltungszusammenarbeit erstreckt sich auf die Berufsqualifikationsanerkennungs-RL und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Dies wird in Abs. 1 klargestellt.

Abs. 3 des vormaligen § 37 ZTG wird ersetzt durch die neuen Absätze 3 und 4, die der Umsetzung der Bestimmungen der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL zur Verwaltungszusammenarbeit dienen.

In § 34 Abs. 3 wird normiert, dass die Verwaltungszusammenarbeit im Wege des IMI (Internal Market System) zu erfolgen hat.

Gemäß § 34 Abs. 4 wird im Falle der Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise durch einen Niederlassungswerber ein Vorwarnmechanismus festgelegt.

Zu § 35 (Schutz von Berufsbezeichnungen):

Neben den bisher in § 38 ZTG festgelegten Regelungen werden neue Schutzbestimmungen in Abs. 4 und Abs. 5 aufgenommen.

Gemäß Abs. 4 dürfen Personen, denen die Befugnis als Ingenieurkonsulent verliehen wurde, künftig neben der Bezeichnung „Ingenieurkonsulent“ auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen. Auf den Befugnisumfang bzw. die Rechte der Ingenieurkonsulanten wirkt sich dies nicht aus. Personen, denen die Befugnis als Zivilingenieur gemäß Ziviltechnikergesetz, BGBl 146/1957, verliehen wurde, können diese Bezeichnung weiterführen und behalten ihre Berechtigungen.

Gemäß Abs. 5 erhält die Bundeskammer der Ziviltechniker die Ermächtigung, mittels Verordnung für Befugnisse, die fachlich zusammengehören, eine übergeordnete Berufsbezeichnung festzulegen. Ziviltechniker, denen die Befugnis ab 1.1.2018 verliehen wird, müssen im Geschäftsverkehr diese übergeordnete Berufsbezeichnung führen. Ziviltechniker, deren Befugnis schon davor verliehen wurde, sind nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese Berufsberufsbezeichnung zu führen (§ 117 Abs. 6). Für die Befugnis Architektur hat die Neuregelung keine Relevanz, da es hier nur eine einzige Berufsbezeichnung gibt.

Hintergrund dieser neuen Bestimmung ist die immer größer werdende Anzahl an Studienzweigen. Nachdem sich die Befugnis nach dem absolvierten Studium richtet, entstehen laufend neue Ziviltechnikerbefugnisse und somit auch Berufsbezeichnungen. Die Festlegung von übergeordneten Berufsbezeichnungen durch die Bundeskammer der Ziviltechniker soll dazu dienen, die Vielzahl von Berufsbezeichnungen im Bereich der Ingenieurkonsulanten zu verringern.

Zu § 36 (Strafbestimmungen):

Diese Bestimmung entspricht § 39 ZTG.

Zu § 37 (Geldstrafen):

Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen sollen künftig der Ziviltechnikerkammer zufließen, die diese Beträge für die Wirtschaftsförderung sowie zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Ziviltechniker und ehemaliger Ziviltechniker zu verwenden hat. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an § 372 GewO ins Gesetz aufgenommen.

Zu § 38 (Ziviltechnikerkammern):

Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern erhalten die Bezeichnung Ziviltechnikerkammern. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer wird künftig als Bundeskammer der Ziviltechniker bezeichnet. Ansonsten entspricht die Bestimmung § 1 ZTKG.

Zu § 39 (Wirkungsbereich):

Diese Bestimmung entspricht § 2 ZTKG mit folgenden Änderungen in Abs. 2: Die Länderkammern sind künftig nicht mehr verpflichtet, ein Verzeichnis der Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu führen, an denen Ziviltechniker beteiligt sind. Daneben werden die Aufgaben der Länderkammern insofern angepasst, als es künftig auch eine außerordentliche Mitgliedschaft geben wird.

Zu § 40 (Gliederung der Länderkammern):

Diese Regelung folgt § 3 ZTKG nach, wobei klargestellt wird, dass nur die ordentlichen Kammermitglieder die Sektionen bilden. Neu geregelt wird der Fall, wenn eine Person mehrere ZT-Befugnisse erworben hat. Diesfalls ist die zeitlich zuerst verliehene Befugnis für die Zuordnung zu einer Sektion ausschlaggebend, außer der Ziviltechniker erklärt bei Verleihung der weiteren Befugnis, dass er der anderen Sektion angehören möchte.

Zu § 41 (Gemeinsame und sektionseigene Angelegenheiten):

Diese Bestimmung entspricht § 4 ZTKG.

Zu § 42 (Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft) und § 43 (Beginn und Endigung der Mitgliedschaft):

Ordentliche Mitglieder sind wie bisher die Ziviltechniker. Neu eingeführt wird die außerordentliche Mitgliedschaft. Personen, die den Beruf des Ziviltechnikers anstreben und ein dazu berechtigendes Studium abgeschlossen haben, können die außerordentliche Mitgliedschaft freiwillig durch Meldung bei einer Länderkammer erwerben. Sie endet durch Kündigung oder Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

Die Einführung der außerordentlichen Mitgliedschaft dient der Öffnung der Berufsgruppe und soll angehenden Ziviltechnikern ermöglichen, deren Zukunft mitgestalten zu können (s. die Erläuterungen zu § 66).

Zu § 44 (Pflichten der ordentlichen Mitglieder):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 6 ZTKG.

Zu § 45 (Pflichten der außerordentlichen Mitglieder):

Als Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden die Einhaltung der kammerrechtlichen Vorschriften, die Beachtung der Kammerbeschlüsse und die Entrichtung der Umlagen festgelegt.

Zu § 46 (Organe):

Diese Bestimmung entspricht § 7 ZTKG.

Zu § 47 (Präsident):

Diese Bestimmung entspricht § 8 ZTKG mit der neuen Regelung in Abs. 3, dass der Vizepräsident den Präsidenten zu unterstützen hat und der Vizepräsident auch mit der ständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete betraut werden kann.

Abs. 4 bleibt inhaltlich unverändert. Die Wortfolge „Entsprechendes gilt auch für den Vizepräsidenten“ bedeutet, dass der Vizepräsident den Vermerk „als Vizepräsident der Ziviltechnikerkammer“ zu verwenden den hat.

Zu § 48 (Präsidium):

Diese Bestimmung entspricht § 9 ZTKG.

Zu § 49 (Kammervorstand):

Diese Bestimmung entspricht § 10 ZTKG. Abs. 5 wird gestrichen, da die Regelungen betreffend Kundmachung aller Verordnungen nach diesem Bundesgesetz künftig gesammelt in § 114 erfolgen.

Zu § 50 (Kammervollversammlung):

Der vormalige § 11 ZTKG wird insofern geändert, als künftig gemäß Abs. 1 außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kammervollversammlung teilnehmen dürfen und gemäß Abs. 5 Abänderungsanträge betreffend die Genehmigung des Jahresvoranschlagess und die Festsetzung der Umlagen unzulässig sind. In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Einberufung auch im Wege elektronischer Post erfolgen kann.

Zu § 51 (Sektionsvorsitzende):

Mit dieser Bestimmung wird § 12 ZTKG übernommen.

Zu § 52 (Sektionsvorstand):

Diese Bestimmung entspricht § 13 ZTKG mit der Klarstellung, dass die Mitglieder des Sektionsvorstands aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.

Zu § 53 (Sektionstag):

Der vormalige § 14 ZTKG wird durch die Regelung ergänzt, dass außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme an den Sitzungen des entsprechenden Sektionstages teilnehmen dürfen. Gemäß Abs. 2 wird die Einberufung im Wege elektronischer Post ermöglicht.

Zu § 54 (Kamerdirektion):

Diese Bestimmung entspricht § 15 ZTKG.

Zu § 55 (Schlichtungsverfahren):

Diese Bestimmung entspricht § 16 ZTKG.

Zu § 56 (Unterstützungsfonds):

Mit dieser Bestimmung wird § 17 ZTKG übernommen, wobei in Abs. 4 die Regelungen zur Kundmachung gestrichen werden, da diese künftig für alle Verordnungen nach diesem Bundesgesetz gesammelt in § 114 enthalten sind.

Zu § 57 (Wirkungsbereich):

Die Bundeskammer der Ziviltechniker erhält einen übertragenen Wirkungsbereich (neue Absätze 3 bis 5 gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 18 ZTKG). Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung, der Zuweisung zur Prüfungskommission, der Verleihung und Aberkennung der Befugnis, der Feststellung des Erlöschen der Befugnis, der Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erfolgen nicht mehr durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich.

Am Status der Ziviltechniker als staatlich befugte und beeidete Personen, die aufgrund einer staatlich verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind, ändert sich dadurch nichts.

Die Bundeskammer der Ziviltechniker ist im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs Behörde und hat daher das AVG anzuwenden. Zuständiges Organ zur Vollziehung des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Präsident. Dieser ist bei Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden und bei weisungswidrigem Handeln seines Amtes zu entheben.

Mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs betraute Kammermitarbeiter sind ausschließlich an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Wie alle anderen Kammermitarbeiter unterstehen diese der Personalhoheit des Präsidenten, jedoch gelten für sie die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), wobei unter Beamte die im übertragenen Wirkungsbereich tätigen Kammermitarbeiter und unter Vorgesetzter das für den übertragenen Wirkungsbereich zuständige Organ Präsident zu verstehen sind.

Einige Änderungen betreffen auch den eigenen Wirkungsbereich der Bundeskammer (Abs. 2). Demnach kann die Bundeskammer künftig Leistungsbilder sowie Richtlinien für die Angebotserstellung für die Ziviltechniker erlassen. Ebenso kann sie Richtlinien für Gutachten gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 festlegen. Klargestellt wird, dass die Einrichtungen zur Krankenvorsorge nur für die ordentlichen Kammermitglieder zu schaffen sind.

Zu § 58 (Mitglieder):

Diese Bestimmung entspricht § 19 ZTKG.

Zu § 59 (Organe):

Organe der Bundeskammer der Ziviltechniker sind der Präsident, das Präsidium, der Vorstand, der Kammertag, die Bundessektionen, die Rechnungsprüfer und künftig neu die Bundesfachgruppen, wenn solche vom Vorstand eingerichtet wurden, und der Rat der außerordentlichen Mitglieder, sofern eine unmittelbare Wahl der Delegierten erfolgte. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn die Anzahl der ao. Mitglieder 400 oder mehr erreicht.

Zu § 60 (Präsident):

Die Bestimmung des § 21 ZTKG wird insofern ergänzt, als Präsident und Vizepräsident ordentliche Kammermitglieder sein und verschiedenen Sektionen angehören müssen. Auch der Vizepräsident darf – wie bisher schon der Präsident – künftig keine andere Kammerfunktion ausüben. Er wird nicht mehr aus den Reihen des Kammervorstandes, sondern aus den Reihen der Kammermitglieder gewählt.

In Abs. 2 erfolgt die Ergänzung, dass der Präsident das für die Vollziehung des übertragenen Wirkungsbereiches zuständige Organ ist.

In Abs. 3 wird ergänzt, dass der Vizepräsident den Präsidenten zu unterstützen hat und der Vizepräsident auch mit der ständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete betraut werden kann.

Abs. 4 bleibt inhaltlich unverändert. Die Wortfolge „Entsprechendes gilt auch für den Vizepräsidenten“ bedeutet, dass der Vizepräsident den Vermerk „als Vizepräsident der Ziviltechnikerkammer“ zu verwenden hat.

Zu § 61 (Präsidium):

Diese Bestimmung entspricht § 22 ZTKG mit der Maßgabe, dass der Vizepräsident keine andere Funktion ausüben darf und somit die ehemalige Regelung, dass für den Fall der Wahl eines Länderkammer-Präsidenten zum Vizepräsidenten der Bundeskammer sein Vizepräsident Mitglied des Präsidiums ist, entfallen kann.

Zu § 62 (Vorstand):

Der Vorstand der Bundeskammer besteht künftig aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundeskammer der Ziviltechniker, den Präsidenten und Vizepräsidenten der Länderkammern und den Bundessektionsvorsitzenden und deren Stellvertretern. Der Vizepräsident war zwar schon bisher Mitglied des Vorstandes, da dieser aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählen war, im Gegensatz zum vormaligen § 23 ZTKG ist er jedoch künftig ausschließlich in seiner Eigenschaft als Vizepräsident im Vorstand vertreten. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich dadurch jedoch nicht, da das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen mit diesem Bundesgesetz aufgehoben wird und somit dessen Vorsitzender nicht mehr Mitglied des Vorstandes ist.

Zu § 63 (Kammertag):

Der Kammertag setzt sich künftig aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Bundeskammer der Ziviltechniker, den Mitgliedern der Bundessektionen und den Präsidenten und Vizepräsidenten der Länderkammern zusammen. Dass künftig auch der Vizepräsident der Bundeskammer ausschließlich in seiner Funktion als solcher im Kammertag vertreten ist, stellt eine Neuerung dar. Der Vorsitzende des Rates der außerordentlichen Mitglieder und sein Stellvertreter gehören dem Kammertag nur dann an, wenn der Rat als Organ eingerichtet ist, die Anzahl der ao. Mitglieder also 400 oder mehr erreicht.

Der Kammertag erhält gemäß Abs. 3 auch neue Zuständigkeiten, nämlich die Erlassung von Leistungsbildern und Richtlinien für die Angebotserstellung, die Erlassung von Richtlinien für Gutachten gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 und die Erlassung der Verordnung betreffend die übergeordneten Berufsbezeichnungen.

Eine weitere Änderung zur Vorgängerbestimmung des § 24 ZTKG ist die Ermöglichung der Einberufung im Wege elektronischer Post (Abs. 2).

Zu § 64 (Bundessektionen):

Die Bundessektionen erhalten die Ermächtigung, die Beschlüsse für die Verordnungen zu den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Fortbildungsmaßnahmen zu fassen. Die ehemaligen §§ 25 bis 27 ZTKG werden entsprechend adaptiert und in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst.

Zu § 65 (Bundesfachgruppen):

Diese Bestimmung, die nähere Regelungen für die Bundesfachgruppen trifft, wird neu eingefügt. Bundesfachgruppen können vom Vorstand auf Antrag einer Bundessektion eingerichtet werden und sind dann Organe. Sie dienen der Beratung der anderen Organe der Bundeskammer der Ziviltechniker in fachspezifischen Fragen.

Zu § 66 (Rat der außerordentlichen Mitglieder):

Mit der Einführung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist auch ein Vertretungsrecht der außerordentlichen Mitglieder in den Kammergremien auf Bundesebene verbunden. Bis zu einer Anzahl von 400 außerordentlichen Mitgliedern wird deren Interessenvertretung vom Rat der außerordentlichen Mitglieder wahrgenommen, der als Ausschuss vom Vorstand eingerichtet wird. Ab 400 außerordentlichen Mitgliedern werden die Delegierten des Rates von den außerordentlichen Mitgliedern direkt gewählt und der Rat wird als Organ eingerichtet. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter werden aus den Reihen der Ratsmitglieder gewählt, wobei diese bei verschiedenen Länderkammern registriert sein müssen und einer von beiden eine Architektenbefugnis und der andere eine Ingenieurkonsulentenbefugnis anstreben muss.

Zu § 67 (Generalsekretariat):

Diese Bestimmung entspricht § 28 ZTKG.

Zu § 68 (Standesregeln):

Mit dieser Bestimmung wird § 32 ZTKG übernommen. Abs. 3 entfällt, da die Regelungen betreffend die Kundmachung künftig für alle Verordnungen nach diesem Bundesgesetz gesammelt in § 114 enthalten sind.

Zu § 69 (Leistungsbilder und Richtlinien zur Angebotserstellung):

Die bisherige Bestimmung des § 33 Abs. 1 ZTKG wird insofern geändert, als die Bundeskammer der Ziviltechniker künftig Leistungsbilder für Ziviltechnikerleistungen, in denen die projekttypischen Leistungen angeführt werden, sowie Richtlinien zur Angebotserstellung festlegen darf. Diese Maßnahme dient sowohl der Qualitätssicherung von Ziviltechnikerleistungen als auch dem Konsumentenschutz, und dadurch, dass der Leistungsumfang der von Ziviltechnikern gelegten Angebote vergleichbar wird, auch einem fairen Vergaberegime. Die Bundeskammer der Ziviltechniker kann sich bei der Festlegung von Leistungsbildern an bestehenden wissenschaftlichen Publikationen orientieren, wie z. B. „Vorschlag für Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Planerleistungen“ des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz (LM.VM 2014), „Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen“ (RVS) sowie „Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen“ (RVE) der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr.

Zu § 70 (Richtlinien für Ausweiskarten für die elektronischen Signaturen):

Diese Bestimmung entspricht § 33a ZTKG, wobei die Regelungen zur Kundmachung gestrichen werden, da diese künftig für alle Verordnungen nach diesem Bundesgesetz gesammelt in § 114 enthalten sind.

Zu § 71 (Urkundenarchiv der Ziviltechniker):

Diese Bestimmung entspricht § 33b ZTKG, wobei die Regelungen zur Kundmachung gestrichen werden, da diese künftig für alle Verordnungen nach diesem Bundesgesetz gesammelt in § 114 enthalten sind.

Zu § 72 (Weitere Aufgaben der Ziviltechnikerkammern):

Die Vorgängerbestimmung des § 34 ZTKG wird insofern geändert, als sich gemäß Abs. 2 die Tätigkeit der Kammern auch auf die außerordentlichen Mitglieder zu erstrecken hat.

Im neuen Abs. 3 erfolgt die Klarstellung, dass die Kammern ihre Mitglieder auch im Wege elektronischer Post informieren können und Massensendungen an ihre Mitglieder in Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Einwilligung der Empfänger zulässig sind.

Zu § 73 (Datenschutz):

Diese neue Bestimmung ermöglicht den Länderkammern und der Bundeskammer der Ziviltechniker Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Zu § 74 (Schutz der Bezeichnung Ziviltechnikerkammer):

Diese Schutzbestimmung wird gegenüber § 35 ZTKG erweitert, sodass künftig auch die Führung der Bezeichnung „Kammer“ mit einem auf das Zivilingenieurwesen hinweisenden Zusatz unzulässig ist.

Zu § 75 (Zusammenwirken mit Behörden und Körperschaften):

Diese Bestimmung entspricht § 36 ZTKG.

Zu § 76 (Aktives und passives Wahlrecht):

Aktiv wahlberechtigt für alle Organe außer dem Rat der außerordentlichen Mitglieder sind künftig alle ordentlichen Mitglieder und die im Kammertag vertretenen außerordentlichen Mitglieder, sofern es solche gibt. Das passive Wahlrecht steht allen aktiv wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zu, deren Befugnis bei Einbringen des Wahlvorschlages beim Wahlkommissär aufrecht meldet ist.

Wenn die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder 400 beträgt oder übersteigt und somit der Rat der außerordentlichen Mitglieder als Organ eingerichtet ist, findet eine Direktwahl der Ratsmitglieder statt, bei der alle außerordentlichen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

Zu § 77 (Wahlverfahren):

Diese Bestimmung entspricht § 38 ZTKG mit der Maßgabe, dass in Abs. 4 die Regelung betreffend den Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen entfallen konnte.

Zu § 78 (Nachwahlen):

Diese Bestimmung entspricht § 39 ZTKG, wobei in Abs. 2 die Regelung betreffend den Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen entfallen konnte.

Zu § 79 (Wahlbehörden):

Die Vorgängerbestimmung des § 40 ZTKG wird weitgehend übernommen, wobei gemäß Abs. 1 und 2 die Funktion des Wahlkommissärs nicht mehr auf einen Verwaltungsbeamten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beschränkt ist und gemäß Abs. 3 künftig eine Veröffentlichung der Namen der Kommissionsmitglieder auf den Internetseiten der Kammern zu erfolgen hat.

Zu § 80 (Durchführung der unmittelbaren Wahlen):

Diese Bestimmung entspricht § 41 ZTKG mit der Änderung in Abs. 1, dass die Ausschreibung auf den Internetseiten der Länderkammern zu veröffentlichen ist.

Zu § 81 (Wahlvorschläge):

§ 42 ZTKG wird einerseits in Abs. 1 mit der Regelung ergänzt, dass ein Wahlberechtigter jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf, andererseits sieht Abs. 4 künftig die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kammern vor.

Zu § 82 (Ermittlung der Mandate):

Diese Bestimmung entspricht § 43 ZTKG mit der Maßgabe, dass künftig Verlautbarungen auf den Internetseiten der Länderkammern erfolgen.

Zu § 83 (Durchführung der mittelbaren Wahlen):

§ 45 ZTKG wird insofern geändert, als künftig gemäß Abs. 1 die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kammern erfolgt. Weiters darf künftig der Vizepräsident kein anderes Amt bekleiden, was Niederschlag in Abs. 3 findet. Die ehemaligen Absätze 4 und 5 entfallen mangels weiterer Existenz der Wohlfahrtseinrichtungen.

Zu § 84 (Wahlordnung):

In dieser Bestimmung werden die vormaligen §§ 44 und 45 Abs. 8 ZTKG zusammengefasst.

Zu § 85 (Angelobung):

Diese Bestimmung entspricht § 46 ZTKG.

Zu § 86 (Ausübung der Funktionen, Verschwiegenheitspflicht):

Mit dieser Bestimmung wird § 47 ZTKG übernommen, wobei in Abs. 4 die Regelung betreffend das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen gestrichen wurde.

Zu § 87 (Beschlusserfordernisse, Beschlussfassung):

§ 48 ZTKG wird ergänzt: Künftig können Beschlüsse von Kollegialorganen in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden oder es kann die persönliche Teilnahme einzelner Delegierter durch eine Videokonferenz oder ähnliches ersetzt werden (Abs. 3). Weiters wird auch eine Regelung über die Beschlussfähigkeit von Kollegialorganen bei der Durchführung von mittelbaren Wahlen eingefügt (Abs. 4).

Zu § 88 (Geschäftsordnungen):

Diese Bestimmung entspricht § 49 ZTKG mit der Maßgabe, dass die Geschäftsordnung der Bundeskammer künftig auch Regelungen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches treffen kann (Abs. 1) und dass die Kammern Finanzhaushaltssordnungen erlassen können (Abs. 2).

Zu § 89 (Dienstordnungen):

Diese Bestimmung entspricht § 50 Abs. 1 ZTKG. Der Abs. 2 des § 50 ZTKG wird zu § 117 Abs. 12 neu.

Zu § 90 (Jahresvoranschlag und Jahresabschluss):

Diese Bestimmung entspricht § 51 ZTKG, wobei nun nicht mehr von „Rechnungsabschluss“, sondern von „Jahresabschluss“ gesprochen wird.

Zu § 91 (Bedeckung der Kosten):

Diese Bestimmung folgt § 52 ZTKG nach. Klargestellt wird in Abs. 2, dass die Länderkammern von den Ziviltechnikergesellschaften sowohl gleich hohe Beträge (in § 52 Abs. 2 ZTKG noch als Pauschbeträge bezeichnet) als auch umsatzabhängige Beträge und auch sonstige Beiträge einheben können.

In Abs. 3 erfolgt die Regelung, dass die Kosten, die der Bundeskammer erwachsen, von den Länderkammern im Verhältnis der Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch Umlagen zu bedecken sind. Außer Betracht bleibt dabei die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder.

Zu § 92 (Gebarungskontrolle):

Mit dieser Bestimmung wird § 53 ZTKG übernommen.

Zu § 93 (Aufsichtsbehörde):

Diese Bestimmung entspricht § 54 ZTKG bis auf die Änderung in Abs. 3, dass die Verlautbarungen auf den Internetseiten der Kammern zu erfolgen haben.

Zu § 94 (Disziplinarvergehen):

Eine Änderung des § 55 ZTKG erfolgt in dessen Abs. 4: Der Zeitraum, innerhalb dessen eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgen kann, wird von 6 Monaten auf ein Jahr ausgedehnt, wobei dieser Zeitraum mit Vorlage der Anzeige des Disziplinarvergehens an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses beginnt. Die Frist zur Fällung oder Vollstreckung eines Erkenntnisses wird von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzt.

Zu § 95 (Disziplinarstrafen):

Der Katalog der Disziplinarstrafen des § 56 ZTKG wird in Abs. 1 um die Z 4 (Untersagung der Befugnisausübung bis zur Dauer von 3 Jahren) erweitert und somit dem Wunsch der Ziviltechnikerschaft entsprochen, eine bessere Abstufung der Disziplinarstrafen vorzusehen. Diesem Ziel dient auch die Einführung von bedingten Strafen und der Möglichkeit einer gleichzeitigen Verhängung der neu eingeführten Disziplinarstrafe neben Geldstrafen. Die neuen Absätze 3 bis 5 enthalten Verfahrensbestimmungen.

Zu § 96 (Disziplinarausschüsse):

Diese Bestimmung übernimmt die Regelungen des § 57 ZTKG.

Zu § 97 (Ausschließung und Ablehnung):

Die bisher in § 59 ZTKG enthaltenen Regelungen werden um jene ergänzt, wonach der Präsident der Bundeskammer der Ziviltechniker im Falle der Befangenheit aller Mitglieder eines Disziplinarausschusses die Entscheidung über die Zuweisung zu einem anderen Disziplinarausschuss vorzunehmen hat.

Zu § 98 (Disziplinaranwalt):

Diese Bestimmung entspricht § 60 ZTKG mit der Maßgabe, dass der Disziplinaranwalt künftig Erhebungen durchführen und dabei Experten heranziehen kann.

Zu § 99 (Verteidigung):

Mit dieser Bestimmung wird § 61 ZTKG übernommen.

Zu § 100 (Einleitung des Disziplinarverfahrens):

In dieser Nachfolgebestimmung zu § 62 ZTKG wird in Abs. 2 neu geregelt, dass der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens auch dem Anzeiger zuzustellen ist. In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Disziplinaranwalt gegen den Beschluss, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben kann.

Zu § 101 (Zustellungen):

Mit dieser Bestimmung wird § 63 ZTKG übernommen.

Zu § 102 (Untersuchungskommissär):

Diese Bestimmung entspricht § 64 ZTKG, wobei in Abs. 2 festgelegt wird, dass der Untersuchungskommissär aus den Reihen der ordentlichen Kammermitglieder aufzustellen ist.

Zu § 103 (Untersuchung):

Diese Bestimmung entspricht § 65 ZTKG.

Zu § 104 (Verweisung und Einstellung):

Gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 66 ZTKG wird neu geregelt, dass der Beschluss über die Verweisung oder die rechtskräftige Einstellung dem Anzeiger zuzustellen ist.

Zu § 105 (Mündliche Verhandlung):

Die Bestimmung entspricht § 67 ZTKG mit der Maßgabe, dass drei ordentliche Kammermitglieder Zutritt zur Verhandlung erhalten (Abs. 2).

Zu § 106 (Erkenntnis):

Diese Bestimmung entspricht § 68 ZTKG.

Zu § 107 (Protokoll):

Diese Bestimmung entspricht § 69 ZTKG.

Zu § 108 (Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses):

Der vormalige § 70 wird durch Abs. 2 ergänzt, sodass das Erkenntnis künftig auch dem Anzeiger zuzustellen ist.

Zu § 109 (Entschädigung):

Diese Bestimmung entspricht § 73 mit der Maßgabe, dass sie für ordentliche Mitglieder gilt.

Zu § 110 (Kosten des Disziplinarverfahrens):

Gegenüber § 74 ZTKG erfolgt die Klarstellung, dass die Kosten des Verfahrens, wenn kein Schulterspruch erfolgt, von der Länderkammer, in der der Disziplinarbeschuldigte Mitglied ist, zu tragen sind. Neu wird geregelt, dass geladene Zeugen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten haben.

Zu § 111 (Einbringung und Verwendung der Geldstrafen):

Diese Bestimmung entspricht § 75 ZTKG.

Zu § 112 (Sprachliche Gleichbehandlung):

Diese Bestimmung entspricht § 2 ZTG und § 76 ZTKG.

Zu § 113 (Verweisungen):

Diese Bestimmung stellt Regelungen betreffend Verweise auf andere Rechtsvorschriften auf.

Zu § 114 (Erlassen von Verordnungen):

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung wird den Ziviltechnikerkammern ermöglicht, Verordnungen bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes ab dem Tag der Kundmachung zu erlassen.

Abs. 2 legt fest, dass Verordnungen der Ziviltechnikerkammern nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kundgemacht werden dürfen.

In Abs. 3 und 4 werden Regelungen über die Kundmachungen der von den Ziviltechnikerkammern erlassenen Verordnungen auf deren Internetseiten getroffen.

Zu § 115 (Inkrafttreten):

Als Inkrafttretendatum dieses Bundesgesetzes wird der 1. Jänner 2018 festgelegt.

Zu § 116 (Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt, dass das ZTG und das ZTKG mit Ende des Jahres 2017 außer Kraft treten.

Zu § 117 (Übergangsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält Regelungen, um nach Außerkrafttreten der beiden Vorgängerbestimmungen ZTG und ZTKG einen rechtssicheren und lückenlosen Übergang zum neuen Regelungsregime des ZTG 2018 zu gewährleisten, erworbene Rechte aufrecht zu belassen und weiterhin benötigte Bestimmungen in Geltung zu halten.

Zu § 118 (Vollziehung):

Diese Bestimmung entspricht § 42 ZTG und § 81 ZTKG.